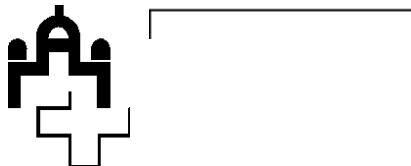


Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegli nazional



18.3408 s Mo. Ständerat (Müller Philipp). Konsequenter Vollzug von Landesverweisungen

Bericht der Staatspolitischen Kommission vom 21. Februar 2019

Die Staatspolitische Kommission des Nationalrates hat an ihrer Sitzung vom 21. Februar 2019 die von Ständerat Philipp Müller am 29. Mai 2018 eingereichte und vom Ständerat am 19. September 2018 angenommene Motion vorberaten.

Die Motion will den Bundesrat beauftragen, die Bestimmungen über die strafrechtliche Landesverweisung so anzupassen, dass die heute bestehenden Anreize, aus Gründen der Verfahrensökonomie auf eine Landesverweisung zu verzichten und die Härtefallklausel anzuwenden, beseitigt werden.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 17 zu 7 Stimmen, die Motion anzunehmen.
 Die Minderheit der Kommission (Barrile, Glättli, Marti Samira, Masshardt, Moser, Piller Carrard, Wermuth) beantragt, die Motion abzulehnen.

Berichterstattung: Brand (d), Pantani (i)

Im Namen der Kommission
 Der Präsident:

Kurt Fluri

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stellungnahme des Bundesrates vom 29. August 2018
- 3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates
- 4 Erwägungen der Kommission



1 Text und Begründung

1.1 Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die Bestimmungen über die strafrechtliche Landesverweisung anzupassen. Dabei sind die heute bestehenden Anreize, aus Gründen der Verfahrensökonomie die Härtefallklausel anzuwenden und auf eine Landesverweisung zu verzichten, zu beseitigen.

1.2 Begründung

Am 1. Oktober 2016 sind die neuen Bestimmungen über die strafrechtliche Landesverweisung in Kraft getreten. Bestimmte Delikte - die sogenannten Katalogtaten - führen seither zu einer obligatorischen Landesverweisung, von der nur ausnahmsweise in Anwendung der sogenannten Härtefallklausel abgesehen werden kann.

Die Landesverweisung muss vom Strafgericht angeordnet werden. Das Strafbefehlsverfahren ist ausgeschlossen. Die Praxis wendet dagegen das Strafbefehlsverfahren teilweise dann an, wenn bei einer Katalogtat die Härtefallklausel zur Anwendung kommen und von einer Landesverweisung abgesehen werden soll.

Da das Strafbefehlsverfahren wesentlich weniger Aufwand verursacht und schneller abgewickelt werden kann, besteht ein Anreiz, aus Gründen der Verfahrensökonomie die Härtefallklausel anzuwenden. Damit ist die Gefahr verbunden, dass die Absicht des Gesetzgebers, bei Katalogtaten nur in Ausnahmefällen auf eine Landesverweisung zu verzichten, verwässert wird.

Eine Lösung könnte etwa so aussehen, dass bei Personen mit Aufenthaltsrecht Katalogtaten immer durch ein Strafgericht beurteilt werden müssen, ohne Rücksicht darauf, ob eine Landesverweisung ausgesprochen wird oder ob die Härtefallklausel zur Anwendung kommt. Bei Personen ohne Aufenthaltsrecht könnte man dagegen vorsehen, dass eine Landesverweisung auch im Rahmen eines Strafbefehlsverfahrens ausgesprochen werden darf.

2 Stellungnahme des Bundesrates vom 29. August 2018

Das Bundesamt für Statistik (BFS) hat am 4. Juni 2018 im Rahmen der Erwachsenen-Strafurteilsstatistik erste Zahlen zur neuen strafrechtlichen Landesverweisung von ausländischen Straftätern publiziert. Die Statistik stützt sich auf Urteile, die im Jahre 2017 rechtskräftig geworden und im Strafrechtregister eingetragen worden sind. Da die Bestimmungen über die obligatorische Landesverweisung nur auf Taten angewendet werden können, die nach dem 1. Oktober 2016 begangen worden sind, beziehen sich die im Jahre 2017 rechtskräftig gewordenen Urteile grösstenteils noch auf Taten, die nach altem Recht zu beurteilen waren. Es wird noch zwei bis drei Jahre dauern, bis die neuen Bestimmungen über die obligatorische Landesverweisung auf den grössten Teil der Anlasstaten anwendbar sind und verlässliche Zahlen über die Landesverweisung vorliegen.

Aufgrund dieser Datenlage kann heute nicht mit hinreichender Sicherheit gesagt werden, ob sich erste Anzeichen bestätigen werden, wonach in relativ vielen Fällen von einer obligatorischen Landesverweisung abgesehen wird.

Sollte sich abzeichnen, dass der Wille des Gesetzgebers nicht umgesetzt wird, ist der Bundesrat bereit, eine geeignete Gesetzesanpassung vorzuschlagen. Ob eine solche im materiellen Strafrecht oder auf strafprozessualer Ebene erfolgen müsste, ist heute offen. Der Wortlaut der Motion lässt genügend Raum, um die sich künftig allenfalls als notwendig erweisenden Anpassungen vorzunehmen.



Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates

Der Ständerat hat die Motion am 19. September 2018 angenommen, ohne dass ein anderer Antrag gestellt worden wäre.

4 Erwägungen der Kommission

Die Kommission teilt die Ansicht des Ständersates und des Bundesrates, dass die gesetzlichen Bestimmungen zur strafrechtlichen Landesverweisung zu überprüfen sind. Nach Annahme der Ausschaffungsinitiative sind die neuen Bestimmungen über die Landesverweisung am 1. Oktober 2016 in Kraft getreten. Jetzt gilt es sicherzustellen, dass die Umsetzung im Sinne des Gesetzgebers erfolgt. Dabei will die Kommission verhindern, dass aus Gründen der Verfahrensökonomie auf eine Landesverweisung verzichtet wird. Die weitere Entwicklung soll deshalb genauestens verfolgt und analysiert werden. Je nach Daten sind dann die Bestimmungen über die strafrechtliche Landesverweisung entsprechend anzupassen, damit heute bestehende Anreize, auf eine Landesverweisung zu verzichten, beseitigt werden. Die Kommission will damit auch gegenüber den Vollzugsbehörden, d. h. insbesondere auch gegenüber den Staatsanwaltschaften, ein klares Signal setzen: Der Absicht des Gesetzgebers, wonach bei den von ihm in Artikel 66a Absatz 1 des Strafgesetzbuches definierten Katalogtaten nur in Ausnahmefällen auf eine Landesverweisung zu verzichten ist, ist Nachachtung zu verschaffen.

Da noch nicht genügend Daten vorliegen, um die Wirksamkeit der vor gut zwei Jahren in Kraft getretenen Bestimmungen zu beurteilen, erachtet eine Kommissionsminderheit eine Gesetzesanpassung zum jetzigen Zeitpunkt als voreilig.